

**Persistenter Identifier:** 1569907460851\_1965  
**Titel:** Habilitationsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart  
**Ort:** Stuttgart  
**Datierung:** 1965  
**Signatur:** verschiedene Signaturen  
**Strukturtyp:** volume

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>  
**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_1965/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/1/)

**Abschnitt:** § 4 Senatsberichter  
**Strukturtyp:** chapter

**Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>  
**PURL:** [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851\\_1965/4/LOG\\_0008/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1965/4/LOG_0008/)

§ 3

Habilitationsgesuch

- (1) Das Habilitationsgesuch ist über das Rektoramt bei dem Dekan der Fakultät einzureichen. In dem Gesuch muß das Lehrgebiet, für das der Bewerber sich zu habilitieren beabsichtigt, umgrenzt sein.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
  2. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 2,
  3. eine Habilitationsschrift in zwei Exemplaren,
  4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers, von denen nach Möglichkeit Sonderdrucke beizufügen sind,
  5. eine eidesstattliche Versicherung darüber, daß die Habilitationsschrift vom Bewerber ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt ist, und eine Erklärung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der Veröffentlichungen (Ziffer 4),
  6. eine eidesstattliche Versicherung über etwaige andere Habilitationsanträge oder -verfahren des Bewerbers,
  7. eine eidesstattliche Versicherung über straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren.
- (2) Die Beifügung nichtveröffentlichter Arbeiten ist freigestellt.
- (3) Sämtliche eingereichten Unterlagen - außer den Urschriften der Zeugnisse sowie den Sonderdrucken - gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 4

Senatsberichter

- (1) Nach der Einreichung des Habilitationsgesuches bestellt der Rektor einen Senatsberichter.



- (2) Der Senatsberichter muss Mitglied des Grossen Senats sein und darf der Fakultät, bei der das Gesuch eingereicht ist, nicht angehören.
- (3) Der Senatsberichter hat folgende Pflichten:
- a) Er überprüft, ob das Gesuch in der Fakultät ordnungsgemäss behandelt wird.
  - b) Er wohnt den Sitzungen der Fakultät, in denen über das Habilitationsgesuch beraten wird, ohne Stimmrecht bei. Er hat das Recht, Fragen zu stellen.
  - c) Er wohnt dem wissenschaftlichen Vortrag und dem Kolloquium (§ 8) bei.
  - d) Er erstattet nach der Fakultätssitzung, in der über den wissenschaftlichen Vortrag und das Kolloquium entschieden wird, dem Grossen Senat einen schriftlichen Bericht.

## § 5

### Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Habilitation beschliesst die Fakultät aufgrund der allgemeinen fachlichen und persönlichen Eignung des Bewerbers. Die Fakultät kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der beantragte Umfang der Lehrbefugnis (§ 3(1)) erweitert oder eingeschränkt wird.
- (2) Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die erforderlichen sachlichen Voraussetzungen für eine selbständige Forschungs- und Lehrtätigkeit des Bewerbers nicht gegeben sind.
- (3) Die Zulassung kann ferner abgelehnt werden, wenn der Bewerber sich ohne überzeugende Begründung für ein Gebiet habilitieren will, das bei der Fakultät nicht oder nur am Rande gepflegt wird und nach den Entwicklungsabsichten der Fakultät auch künftig nicht gepflegt werden soll, während es an einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität oder Hochschule in voller Breite vertreten ist.